



1. Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 120 „Erweiterung Krankenhaus“ der Stadt Brilon

Protokoll einer Artenschutzprüfung	
Auftraggeber:	Caritasverband Brilon e. V., Scharfenberger Straße 19, 59929 Brilon
Lage des Vorhabens:	Am Hellenteich, 59929 Brilon
	Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg
Lageplan (Lage des Plangebietes im schwarzen Kreis) Änderungsbereich = Plangebiet	
Luftbild des Plangebietes (Lage des Plangebietes innerhalb der roten Strichlinie)	



Darstellung des Bebauungsplans

Änderungsbe-
reich (Plangebiet)
ist mit einer wei-
ßen Strichlinie
markiert.



Abb. 1 Auszug aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan.



Abb. 2 Geplante 1. Änderung.

Fotos des Plan- gebiets und der näheren Umge- bung



Abb. 3 Blick aus Süden die Straße „Am Hellenteich“ entlang und auf die westlich gelegene Wohnbebauung.



Abb. 4 Blick auf den durch die Bebauung betroffenen Teil der Streuobstwiese.



Abb. 5 Blick über den betroffenen Teil der Streuobstwiese auf die zu erhaltende Streuobstwiese.



Abb. 6 Blickrichtung Westen über die Streuobstwiese.



		
	Abb. 7 Blickrichtung Süden auf die straßenbegleitenden Gehölze an der Straße „Am Hellenteich“.	Abb. 8 Blick entlang der straßenbegleitenden Gehölze an der Straße „Am Schönschede“.
		
	Abb. 9 Blick auf die östlich angrenzenden Flächen des Krankenhauses.	Abb. 10 Blick auf die östlich gelegene Rettungswache.
		
	Abb. 11 Blick auf die nördlich gelegene Wiese.	Abb. 12 Blick auf die südliche gelegenen Wiesen.
Beschreibung des Vorhabens	Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 die 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Erweiterung Krankenhaus“ gem. § 13 a BauGB beschlossen. Seit etwa vier Jahren sucht der Caritasverband Brilon e.V. ein geeignetes Grundstück für den Ersatz / Neubau des „Dechant-Ernst-Hauses“ an der Gartenstraße 34 in Brilon. Bisherige Bemühungen ein geeignetes Grundstück zu finden scheiterten entweder an baurechtlichen Voraussetzungen oder an der Verkaufsbereitschaft der Eigentümer. Eine geeignete Fläche fand sich westlich des Krankenhauses, gegenüber der Rettungswache, direkt anschließend an die vorhandene Wohnbebauung „Am Hellenteich“. Nach dem Erwerb einer Teilparzelle des ehemaligen Flurstücks 772 beabsichtigt der Caritasverband, das dringend benötigte Wohnheim auf dem Flurstück 1156, der Flur 63, Gemarkung Brilon zu errichten. Die LWL-Behindertenhilfe Westfalen-Lippe hat ihre Zustimmung für den Standort erteilt. Gründe hierfür sind u.a. die gute Anbindung an den Nahverkehr mit Linien- und Bürgerbussen, die Nähe zum Krankenhaus welches sowohl die ärztliche Versorgung sicherstellt als auch eine Infrastruktur für die Bewohner und Angehörigen mit Kiosk, Friseur, Cafe und Geldautomat	

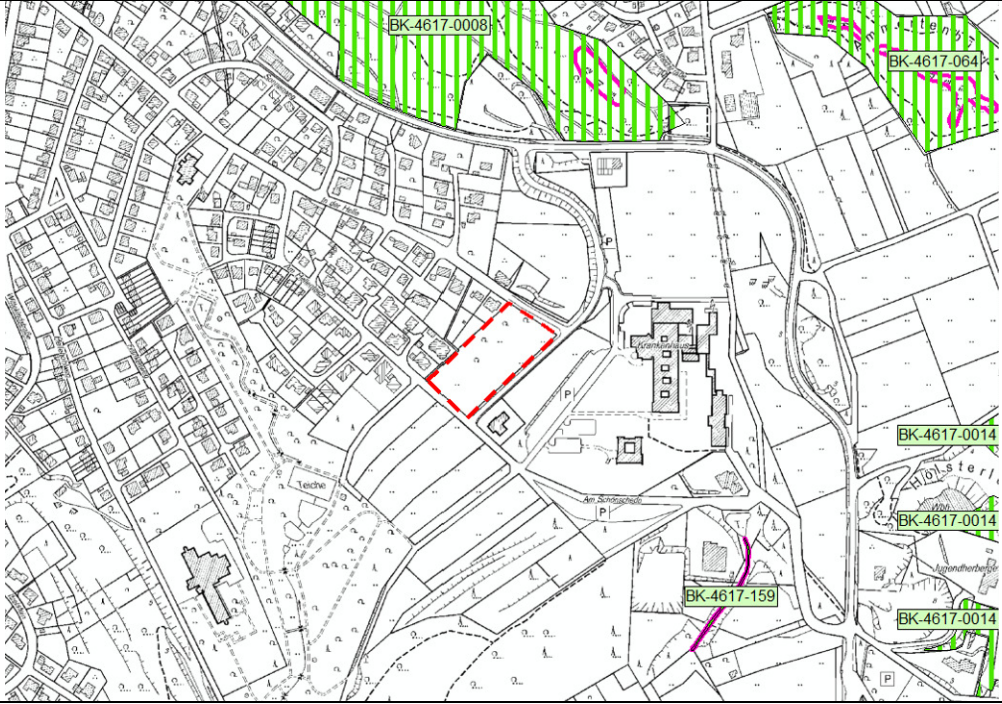


	bietet. Des Weiteren grenzt der Standort unmittelbar an den neu gestalteten, barrierefreien Kurpark als Naherholungsbereich. Ziel ist es, mit dem Ersatzneubau eine Wohneinrichtung für 24 Menschen mit geistigen Behinderungen und Schwerstmehrfachbehinderungen in vier Gruppen zu realisieren. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 120 „Erweiterung Krankenhaus“ (Rechtskraft Okt.2005) setzt für den Vorhabenbereich eine private Grünfläche fest. Um dem Wunsch des Caritasverbandes Rechnung zu tragen, soll der projektbezogene süd-östliche Teil des Änderungsbereiches, Flurstück 1156, für den Wohnheimneubau als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Erweiterung Krankenhaus“ notwendig. Für den restlichen Teil des Änderungsbereiches (Flurstück 157) bleiben die Festsetzungen unverändert bestehen. Hierfür ist eine Begehung des Plangebietes vorgenommen worden, mit dem Ziel, das Vorkommen planungsrelevanter Arten festzustellen oder auszuschließen.
--	---

Konfliktanalyse	Tendenziell besitzen Grünflächen eine Lebensraumeignung für Tiere. Aufgrund der Lage und Strukturen im Plangebiet ist es als (Teil-)Nahrungshabitat für planungsrelevante Tierarten geeignet. Eine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Arten wird wegen der innerörtlichen Lage, der anthropogenen Überprägung und der damit verbundenen Störwirkung ausgeschlossen. Die Gehölze im Südwesten entlang der Straße „Am Hellenteich“ können anpassungsfähigen sogenannten Allerweltsarten einen Lebensraum bieten. Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.
------------------------	---

naturschutz-rechtliche Grundlagen vorhabensrelevant = X		FFH-Gebiete		Biotopkataster
		Vogelschutzgebiete		§ 62-Biotope
		Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete
Karte der naturschutz-rechtlichen Grundlagen (Lage des Plangebietes innerhalb der roten Strichlinie) Legende: Magentafarbene Schraffur = FFH-Gebiet Rote Schraffur = Naturschutzgebiet grüne Schraffur = Landschaftsschutzgebiet (Quelle: LINFOS)				



Magentafarbene Umrandung = gesetzlich geschützte Biotope Grüne Flächenschraffur = Biotopkatasterfläche (Quelle: LINFOS)	 Aufgrund der anthropogenen Überprägung, der Entfernung und der Vorhabenscharakteristik zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten wird eine Betroffenheit der Schutzgebiete ausgeschlossen.
Nachweise von planungsrelevanten Arten im LINFOS (Fundortkataster)	Es befinden sich keine Nachweise von planungsrelevanten Arten in der planungsrelevanten Umgebung.

Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)	Messtischblatt: 4617 (Quadrant 1) „Brilon“
	Relevante Lebensraumtypen: Fettwiese/-weide, Gärten, Gebäude, Kleingehölze
	Artenzahlen: 9 Fledermausarten und 26 Vogelarten
	Konfliktarten: keine
Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten	Fledermäuse: Im Rahmen der Ortsbegehung am 08.06.2018 wurden die Gehölze entlang der Straße „Am Hellenteich“ auf Höhlen oder Spalten untersucht. Es wurden keine Spuren gefunden, die Hinweise auf eine artenschutzrechtlich relevante Quartiernutzung durch Fledermäuse ergeben haben. Allerdings konnten die Gehölze im belaubten Zustand nicht vollständig untersucht werden.
	Vögel: Aufgrund der Vorhabenscharakteristik und der Lage des Plangebietes stellt das Plangebiet allenfalls ein Nahrungshabitat dar.

Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gutachterliche Einschätzung der vorhabensspezifischen Betroffenheit.

Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten	Unter Einhaltung der unten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben zu keiner Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten	Unter Einhaltung der unten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben zu keiner Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen. Eine



	Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen unter Einhaltung der im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)	
Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	

Vermeidungsmaßnahmen	Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) und der Wochenstubenzeit (Mitte März bis Ende August) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen außerhalb des genannten Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, und Gebäuden nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind. Die Gehölze sollten dennoch auch im Zeitraum außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit vor der Inanspruchnahme im unbelaubten Zustand auf Nester und Höhlen untersucht werden, sollte eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte festgestellt werden, so ist ein Fachgutachter einzuschalten. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
Zusammenfassende Bewertung	
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	

Gutachter	Ort, Datum, Unterschrift
Rebecca Esser M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg	Warstein-Hirschberg, 12.06.2018 
Anhang: keiner	Proj.-Nr. 1591